

Hausordnung für Coblitzallee 1 - 9

Gemäß § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor am 16.05.2024 folgende Hausordnung für die Coblitzallee 1-9 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Land Baden-Württemberg hat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim (DHBW Mannheim) die Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften (Ausnahme: Studierendenwerk, PBW) Coblitzallee 1 – 9 zur Nutzung entsprechend dem Bildungsauftrag der DHBW Mannheim angemietet. Die Hausordnung gilt für diesen gesamten Bereich.

§ 2 Hausrecht

Für die Ordnung an der DHBW Mannheim (Standort Coblitzallee) ist die Rektorin/der Rektor zuständig; Die Rektorin/der Rektor nimmt damit das Hausrecht wahr und entscheidet über eilige Angelegenheiten der Liegenschaft, Raumzuteilungen etc. Zur Erfüllung der ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen hat sie/er jedem Inhaber eines Amtes und jedem für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen, in dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich, das Hausrecht übertragen. Die allgemeine Aufsicht im Hause wird vom hauptamtlichen Lehrkörper und dem Bereich Infrastruktur ausgeübt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der DHBW Mannheim sind zu beachten (siehe Intranet und Homepage der DHBW Mannheim). Davon gewünschte Abweichungen sind in der Regel mit 14 Tage Vorlauf im Rektorat zu beantragen.

Die Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften sind zu den angegebenen Schließzeiten unaufgefordert zu verlassen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

Durch entsprechendes Verhalten ist dazu beizutragen, dass Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden, Gebäudeteilen und Liegenschaften stets gewährleistet sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- Flucht- und Rettungswege frei zu halten sind, insbesondere Flure und Treppenhäuser;
- die Vorlesungs-, Fach- und Aufenthaltsräume sich stets in ordnungsgemäßen Zustand befinden;
- beim Verlassen der Räume und bei Raumwechsel die Fenster zu schließen sind, das Licht gelöscht ist und Flaschen, Abfälle etc. entsorgt sind;
- die Sonnenrollos – bis auf die Sicherheitsbereiche im Untergeschoss und im IT.S nach Dienst- bzw. Vorlesungsschluss hochzukurbeln sind – sofern nicht automatisch gesteuert (Gebäude D);
- die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel pfleglich behandelt werden;
- die Funktion des Fahrstuhls durch sachgemäße Behandlung voll erhalten bleibt;
- Beschädigungen sowie Funktionsstörungen (z. B. an Kopierern, Getränkeautomaten etc.) sofort dem Bereich Haustechnik oder einem der Studiengangssekretariate gemeldet werden;
- Getränkeflaschen sowie Tassen in die Behälter der Cafeteria, bzw. Mensa zurückgestellt werden;
- Betriebsräume (Elektroverteiler, Heizungsraum, usw.) nicht betreten werden dürfen;
- Sicherheitshinweise, Unfallverhütungsvorschriften, Laborordnungen, Brandschutzordnungen und entsprechende Aushänge zu beachten sind;
- keine privaten Elektrogeräte in den Unterrichtsräumen betrieben werden dürfen. Kaffeemaschinen dürfen nur von Mitarbeiter*innen in Räumen aufgestellt werden und sind auf nicht brennbare Unterlagen (z. B. Glas, Kachel) zu stellen;
- die Elektroinstallationen, Sanitäreinrichtungen, Fußbodenbeläge und sonstige Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln sind;

- das Mitführen von Hunden ausdrücklich verboten ist – für Funktionshunde kann eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die bereitgehalten werden soll und somit auf Nachfrage unmittelbar vorgelegt werden kann.

§ 5 Verbot von Waffen und vergleichbaren Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Führen von Waffen und Gegenständen i.S.d § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) verboten. Als Waffen gelten insbesondere alle Schuss- und Feuerwaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser. Die Begriffsbestimmungen der Anlage 1 des Waffengesetzes gelten entsprechend.

Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/Waffenschein etc.) Vom Verbot umfasst sind auch Munition, das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern, explosionsgefährlichen Stoffen und gefährlicher Chemikalien.

Vom Verbot ausgenommen ist die Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr von Chemikalien und explosiven Stoffen im Rahmen von Lehre und Forschung.

§ 6 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern auf Glasscheiben, Türen, Wänden etc. ohne Genehmigung ist untersagt. Aushänge sind der Hochschulkommunikation zur inhaltlichen Prüfung und Freigabe (Stempelfreigabe) vorzulegen.

Der Aushang erfolgt über die Haustechnik. Plakate und Hinweisschilder, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, werden durch die Haustechnik entfernt und entsorgt.

Gleiches gilt für das Auslegen oder Verteilen von Werbematerial, Broschüren, Flugblättern und Schriften.

Das Auslegen oder Verteilen von Werbematerial, Broschüren, Flugblättern und Schriften, im Bereich der DHBW Mannheim bedarf ebenfalls der Genehmigung der Hochschulkommunikation.

Der Verkauf von Waren bedarf der vorherigen Genehmigung des Rektorats.

§ 7 Rauchverbot

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens, insbesondere auch des Passivrauchens, haben Studierende und Beschäftigte gegenüber Nichtrauchern besonders Rücksicht zu nehmen. Rauchen sowie die Benutzung elektrischer Zigaretten im gesamten Gebäude und außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche ist nicht gestattet.

§ 8 Verbot von Alkohol, Cannabis und sonstigen Drogen

Da sich an der DHBW Mannheim regelmäßig auch minderjährige Personen aufhalten, ist aus Gründen des Jugendschutzes für alle Personen der Aufenthalt in den Hochschulgebäuden und auf dem gesamten Hochschulgelände (einschließlich der gekennzeichneten Raucherbereiche) unter Alkohol- und/oder Drogeneinwirkung einschließlich der Einwirkung legalisierter Produkte wie z. B. Cannabis und cannabishaltiger Waren strikt verboten. Verboten ist ferner der Konsum, Handel und das Mitsichführen von alkoholischen Getränken, Cannabis und cannabishaltigen Waren sowie sonstigen Drogen. Eine Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoß gegen unsere Hausordnung dar. Festgestellte Verstöße führen zur polizeilichen Anzeige und ggf. zu disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen.

§ 9 Parkflächen / Verkehrsordnung

Es stehen eigene Parkplätze für Studierende in der Hans-Thoma-Straße unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso für Mitarbeiter*innen / Lehrbeauftragte abgeschrankte Parkplätze im Innenhof der Coblitzallee 1-9 (Einfahrt Hans-Thoma-Straße). Für E-Bikes/Pedelecs/Fahrräder (Fahrräder) und E-Roller sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen.

Die Öffnungszeiten der Parkflächen entsprechen denen der DHBW Mannheim.

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie E-Roller der Mitglieder der Hochschule dürfen insbesondere aus Sicherheits- und Brandschutzgründen nur auf den dafür vorhandenen Park- und Abstellflächen im Außenbereich abgestellt werden. Auf den Parkflächen gelten die Regeln der StVO. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden im Wiederholungsfalle zu Lasten der Halterin/des Halters kostenpflichtig abgeschleppt. Der/die FahrerIn erhält partielles Hausverbot.

§ 10 Ahnung von Verstößen

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot verhängt werden. Mutwillige Beschädigungen der Einrichtungen werden strafrechtlich zur Anzeige gebracht und führen zu einem sofortigen Hausverbot. Verstöße gegen die Hausordnung können ferner als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Im Übrigen gilt das allgemeine Straf- und Ordnungsrecht.

§ 11 Andere Bestimmungen und Verfügungen

Bestandteile dieser Hausordnung sind:

- a) die in den einzelnen Räumen aushängenden Richtlinien,
- b) die Benutzungsordnung für die Bibliothek der DHBW Mannheim,
- c) die Brandschutzordnung der DHBW Mannheim,
- d) der in jedem Stockwerk mehrfach angebrachte Alarmplan.

Abweichungen von dieser Hausordnung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Rektorats.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 31.10.2018.

Mannheim, den 16.05.2024



Prof. Dr. Georg Nagler, Rektor